

RS Vwgh 1971/9/7 2252/70

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1971

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §858;

BauO Wr §129 Abs2;

BauO Wr §129 Abs4;

1. ABGB § 858 heute
2. ABGB § 858 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Den Eigentümer einer Einfriedung für ein bebautes Grundstück trifft die Erhaltungspflicht ohne Rücksicht darauf, ob die Errichtung der Einfriedung bewilligungspflichtig war oder nicht (Vermerk zu diesem RS: Die Behörde muß Gründe dafür anführen, daß ein öffentliches Interesse durch das Gebrechen am Zaun berührt wird, wobei es aber dem Eigentümer freisteht, dagegen sprechende Umstände vorzubringen. Jedoch keine Nachholung der Einwendungen im Verfahren vor dem VwGH!).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1971:1970002252.X01

Im RIS seit

13.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>